

Informationen Wohnsitzauflage	Datum 25.10.2016
--------------------------------------	-----------------------------------

Rechtsgrundlage Wohnsitzauflage

§12a Wohnsitzregelung AufenthG

Mit Inkrafttreten des neuen Integrationsgesetzes, am 6. August 2016, trat unter anderem die Wohnsitzauflage, rückwirkend für den 1. Januar 2016, in Kraft.

Zweck der Wohnsitzauflage laut §12a Wohnsitzregelung AufenthG

„Zur **Förderung** seiner **nachhaltigen Integration** in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling [...] oder subsidiär Schutzberechtigter [...] anerkannt worden ist [...] verpflichtet [...] in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.“¹

Außerdem: Die Verteilung (Königsteiner Schlüssel) der Schutzbedürftigen kann somit besser gesteuert werden und der zu starken Konzentration in Ballungsgebieten, die zu Entstehungen sozialer Brennpunkte (Bildung von Ghettos, Ausgerenzung, etc...) führen könnte, entgegengesetzt werden.

Zeitraum der Wohnsitzauflage

3 Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

An wen richtet sich die Wohnsitzauflage?

Personen, die das Asylverfahren erfolgreich durchlaufen, also eine Flüchtlingsanerkennung, den subsidiären Schutz oder ein nationales Abschiebungsverbot erhalten haben. Die Wohnsitzauflage beschränkt nicht das Recht der Fortbewegungsfreiheit, sondern das Recht der freien Wohnsitzwahl.

Hinweis: Die Wohnsitzauflage darf nicht mit der sogenannten **Residenzpflicht** verwechselt werden! Residenzpflicht gilt für Asylbewerber, die sich noch im laufenden Verfahren befinden und den Stadt-/Landkreis nicht verlassen dürfen.

Ausnahmen Wohnsitzauflage

Es besteht die Möglichkeit eine von der Ausländerbehörde angeordnete Wohnsitzauflage aufzuheben, wenn Gründe nach § 12a Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage besteht z.B., wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Antragsteller, seinem Ehegatten oder minderjährigen Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem bestimmten Mindesteinkommen zur Verfügung steht oder der Lebensunterhalt durch Einkommen (z.B. aufgrund selbstständiger Tätigkeit) gesichert ist.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beläuft sich auf mindestens 15 Wochenstunden und einem Einkommen von 712 Euro, sodass der gesamte Alg II-Bedarf für eine Einzelperson gedeckt wird.

Zudem besteht Aufhebungsanspruch wenn für die genannte Personengruppe an einem anderen Ort ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht.

Weiter gilt, wenn ein Mitglied der Kernfamilie an einem anderen Ort lebt, besteht die Möglichkeit der Familienzusammenführung und demzufolge die Aufhebung der Wohnsitzauflage.

Dennoch sei zu beachten, dass die Ausländerbehörde (mit)bestimmt, wo die Familienzusammenführung stattfindet.